



Notrecht als Krisenkommunikation?

Redaktionelle Fallgruben

Forschungskolloquium vom 8. Mai 2020

Stefan Höfler

Herausforderung für die Gesetzesredaktion

Notrecht

- grosse Dringlichkeit
- unmittelbare Umsetzung
- breite Rezeption

Dilemma

- wenig Zeit für die Arbeit an der Verständlichkeit
- gesteigerte Anforderungen an die Verständlichkeit

Frage

- typische redaktionelle Fallgruben
- Beispiel: COVID-19-Verordnung 2

Fallgrube 1: Deklarationen

Nutzen: Appell, Erklärung, Begründung

Risiko: Rechtsunsicherheit

Art. 10b

Besonders gefährdete Personen sollen zu Hause bleiben und Menschenansammlungen meiden. Verlassen sie das Haus, so treffen sie besondere Vorkehrungen, um die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und soziale Distanz einhalten zu können.

Fallgrube 2: Einzelfallgesetzgebung

Nutzen: Reaktion auf konkrete Bedrohungslagen

Risiko: Intransparenz

Art. 7e

¹ Besteht in einem Kanton aufgrund der epidemiologischen Situation eine besondere Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung, so kann der Bundesrat ihn auf begründetes Gesuch hin ermächtigen, für eine begrenzte Zeit und für bestimmte Regionen eine Einschränkung oder Einstellung der Tätigkeit bestimmter Wirtschaftsbranchen anzuordnen.

² Gesuche nach Absatz 1 können vom Bundesrat ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

[...]

- e. Die Funktionsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbranchen ist aufgrund des Ausbleibens von Grenzgängern beeinträchtigt.

Fallgrube 3: Verweisungen

Nutzen: weniger Formulierungsaufwand

Risiko: Fehleranfälligkeit

Art. 6a Abs. 1

Der Veranstalter entscheidet während der Frist gemäss Artikel 12 Absatz 5.

Art. 12 Abs. 5

Aufgehoben

Fallgrube 4: Befristungen

Nutzen: verfassungsrechtl. Vorgabe

Risiko: Misskommunikation

*Die obligatorischen Schulen
öffnen am 11. Mai wieder.*

Art. 5 Abs. 1

Präsenzveranstaltungen in Schulen, Hochschulen und übrigen Ausbildungsstätten sind verboten.

Art. 12 Abs. 8

Die Massnahmen nach dem 3. Kapitel (Art. 5–8) gelten bis zum 10. Mai 2020.



Fazit

Beobachtungen

- Notrecht **taugt nicht** zur Krisenkommunikation.
- Notrecht **ist automatisch** Teil der Krisenkommunikation.
- Notrecht ist **besonders anfällig** für redaktionelle Fallgruben:

Deklarationen (Rechtsunsicherheit)

Einfallgesetzgebung (Intransparenz)

Verweisungen (Fehleranfälligkeit)

Befristungen (Misskommunikation)



Schlussfolgerung

Gerade in Krisenzeiten ist **Gesetzesredaktion unerlässlich!**